



Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

über Ausgestaltung der zweigeteilten Laufbahn der Schutzpolizei

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin nimmt den Beschluß des Senats zur Einführung der zweigeteilten Laufbahn für die Schutzpolizei mit Wirkung vom 1. Januar 1995 (Stichtag für alle Maßnahmen) zustimmend zur Kenntnis.

Mit der Einführung der zweigeteilten Laufbahn sind weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität und Effizienz sowohl der Behörde als auch der einzelnen Beamtinnen und Beamten vorzunehmen.

1996 werden drei Millionen DM für den Einstieg in die zweigeteilte Laufbahn bereitgestellt; sie sind von der Polizeibehörde zu erwirtschaften.

Im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsreform ist die Polizei weitestgehend von vollzugsfremden Aufgaben zu befreien. Amtshilfe darf keine Daueraufgabe sein; sie ist auf das unabweisbare Mindestmaß zu beschränken und dann regelmäßig Angestellten zu übertragen.

Unter diesen Voraussetzungen fordert das Abgeordnetenhaus den Senat auf:

1. Die vorgesehenen veränderten Einstellungsauswahlverfahren und Lehr- und sowie Lerninhalte sind so zu gestalten, daß eine deutliche qualitative Verbesserung des Bewerberpotentials und der Ausbildung sichergestellt wird. Grundlage der Anforderungen bildet das sogenannte Kienbaum-Gutachten. Deshalb werden ab Herbst 1995 beginnend und in den Folgejahren sukzessive steigend, 150 Abiturienten/Fachoberschüler direkt für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei eingestellt. Die Laufbahn des mittleren Dienstes bleibt bis auf weiteres erhalten. Zur weiteren Bedarfsdeckung werden Realschüler und lebensältere Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit Lebens- und Berufserfahrung in diese Laufbahn und für alle Dienstzweige der Schutzpolizei eingestellt. Die Ausbildung an der Landespolizeischule dauert zweieinhalb Jahre. Dies gebieten die Deckung des Nachwuchses und die Haushaltslage. Erst die Erfahrung muß belegen, ob künftig generell auf die Laufbahn des mittleren Dienstes verzichtet werden kann.
2. Das Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege befähigt grundsätzlich für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 S.

Die Übertragung von Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 ist regelmäßig Fachhochschulabsolventen vorbehalten. Nur für besonders qualifizierte Beamte der sechsmonatigen Ausbildung zum gehobenen Dienst ist der Aufstieg möglich. Vor einer Beförderung nach A 12 ist eine im ganzen zumindest sechsmonatige, auf wesentliche Führungsfragen ausgerichtete Fortbildung nachzuweisen. Eine Übertragung dieser Funktionen auf Dauer ohne Fortbildungsnachweis ist nicht zulässig.

3. Ziel ist, daß grundsätzlich jeder Vollzugsbeamte sein Berufsleben als Beamter des gehobenen Dienstes beendet.
4. Beamtinnen und Beamte, die sich schon im mittleren Dienst befinden und jünger als 35 Jahre sind, werden nach Maßgabe freier Stellen zum Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zugelassen. Die Auswahl erfolgt nach dem schon bestehenden Zulassungsverfahren für den gehobenen Dienst.

Die Fachhochschule ist entsprechend auszubauen. Insbesondere sind Lehrkräfte zu gewinnen, die die Artikulationsfähigkeit, die Kommunikationsfähigkeit, die Konflikt- und Streßstabilität der Studierenden für den Umgang mit dem Bürger intensiv schulen und üben. Die Vermittlung qualifizierter Rechtskenntnisse ist sicherzustellen.

5. Beamtinnen und Beamte, die das 35. Lebensjahr überschritten haben und noch nicht 53 Jahre alt sind, absolvieren einen sechsmonatigen Aufstiegslehrgang an der FHVR. Der Studienplan ist auch hier entsprechend zu gestalten. Für die Zulassung gelten ausschließlich Kriterien der Befähigung und Leistung.
6. Beamtinnen und Beamte, die das 53. Lebensjahr erreicht haben, können nach Maßgabe freier Stellen in den gehobenen Dienst übernommen werden. Ihre Laufbahn endet mit der Besoldungsgruppe A 10.
7. Nach dem durch Prüfung abzuschließenden Studium/Aufstiegslehrgang sind die Absolventen in die Besoldungsgruppe A 9 zu befördern. Sie sind in allen Dienstbereichen der Schutzpolizei im Straßenaufsichtsdienst zu verwenden.
8. Stellen der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11, die reine Innen dienstfunktionen beinhalten, sind künftig mit Verwaltungs-

beamten bzw. Angestellten zu besetzen. Die Umsetzung ist sozialverträglich zu gestalten.

9. Aufstiegsmöglichkeiten in den gehobenen Dienst nach §§ 15 KLVO/20 SLVO werden künftig entfallen; sie sind nicht mehr erforderlich. Wegen der getroffenen Vereinbarungen mit den Gewerkschaften und dem Gesamtpersonalrat der Polizei (Vertrauensschutz) wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1995 gewährt.
10. Die Fort- und Weiterbildungsquoten an der Fachhochschule sind so zu gestalten, daß der Straßenaufsichtsdienst nicht eingeschränkt wird.
11. Das Fortbildungsangebot der Landespolizeischule ist auszubauen, die Möglichkeiten zur Fortbildung außerhalb der Dienstzeit sind zu erweitern. Seminare mit Prüfungsergebnissen sind bei Beförderungen und Bewerbungen zur Fachhochschule anzurechnen.

Die notwendigen Entwürfe für Änderungen von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus zur Beschlußfassung so vorzulegen, daß sie spätestens am 1. April 1995 in Kraft treten können.

Begründung:

Die genannten Maßnahmen sind als Bedingungen für die Einführung der zweigeteilten Laufbahn sowohl in finanzieller als auch in fachlicher Hinsicht unverzichtbar. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann das Ziel erreicht werden, die Qualifikation und das Laufbahnrecht der Schutzpolizei an die gestiegenen Anforderungen an den Polizeiberuf anzupassen.

Berlin, den 18. Januar 1995

Landowsky Saß-Vieheweger Hapel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Böger Lorenz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD